

10.10.23

Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen**

Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung**A. Problem und Ziel**

Seit der letzten Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung hat sich aufgrund organisatorischer Umstrukturierungen in Berlin (Einrichtung des Finanzamts „Berlin International“) und Niedersachsen (Fusion der Finanzämter Hameln und Holzminden) fachlich notwendiger Anpassungsbedarf in Bezug auf die Zuständigkeitsregelungen in der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung ergeben.

Da auch künftig mit vergleichbaren organisatorischen Änderungen auf Seiten der Länder zu rechnen ist, sollte zur Verfahrenserleichterung künftig möglichst vermieden werden, jedem vergleichbarem Einzelfall unter meist erheblichem Zeitdruck mittels einer punktuellen Änderungsverordnung Rechnung tragen zu müssen.

Die vorliegende Verordnung greift diesen Bedarf zusammenfassend auf.

B. Lösung; Nutzen

In § 1 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung werden zum einen die Wörter „Berlin Neukölln“ durch die Wörter „Berlin International“ und das Wort „Hameln“ durch das Wort „Hameln-Holzminden“ ersetzt, um den organisatorischen Änderungen in Berlin und Niedersachsen Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus soll zur künftigen Verfahrenserleichterung das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder durch ein im Bundessteuerblatt Teil I zu veröffentlichendes Schreiben für einen Übergangszeitraum von zwölf Monaten von den Zuständigkeitsregelungen abweichende Regelungen treffen können.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keine

F. Weitere Kosten

Keine

10.10.23

Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeits-
verordnung**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 6. Oktober 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 21 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung, der zuletzt durch Artikel 9 Nummer 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

§ 1 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3814), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2432) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 8, 16 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Berlin Neukölln“ durch die Wörter „Berlin International“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 20 Buchstabe a wird das Wort „Hameln“ durch das Wort „Hameln-Holzminden“ ersetzt.
3. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ändert sich durch eine landesrechtliche Regelung nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes die Bezeichnung oder die organisatorische Zuordnung eines der in Absatz 1 genannten Finanzämter, kann das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder durch ein im Bundessteuerblatt Teil I zu veröffentlichendes Schreiben für einen Übergangszeitraum von zwölf Monaten von den Absätzen 1 und 2 abweichende, der landesrechtlichen Regelung entsprechende Zuordnungen vornehmen.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung der Verordnung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

§ 21 Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, zur Sicherstellung der Besteuerung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, für Unternehmer, die Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes haben, die örtliche Zuständigkeit einer Finanzbehörde für den Geltungsbereich des Gesetzes übertragen.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Seit der letzten Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung (UStZustV) hat sich aufgrund organisatorischer Umstrukturierungen in Berlin (Einrichtung des Finanzamts „Berlin International“) und Niedersachsen (Fusion der Finanzämter Hameln und Holzminden zum Finanzamt „Hameln-Holzminden“) fachlich notwendiger Anpassungsbedarf in Bezug auf die Zuständigkeitsregelungen der UStZustV ergeben.

Da auch künftig mit vergleichbaren organisatorischen Änderungen auf Seiten der Länder zu rechnen ist, sollte zur Verfahrenserleichterung künftig möglichst vermieden werden, jedem vergleichbaren Einzelfall unter meist erheblichem Zeitdruck mittels einer punktuellen Änderungsverordnung Rechnung tragen zu müssen.

Die vorliegende Verordnung greift diesen Bedarf zusammenfassend auf.

II. Wesentlicher Inhalt

In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und 16 und Absatz 2 UStZustV werden die Wörter „Berlin Neukölln“ jeweils durch die Wörter „Berlin International“ ersetzt, um den organisatorischen Änderungen in Berlin Rechnung zu tragen.

In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 20 Buchstabe a UStZustV wird das Wort „Hameln“ durch das Wort „Hameln-Holzminden“ ersetzt, um den organisatorischen Änderungen in Niedersachsen Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus soll zur künftigen Verfahrenserleichterung das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder durch ein im Bundessteuerblatt Teil I zu veröffentlichendes Schreiben für einen Übergangszeitraum von zwölf Monaten von den Zuständigkeitsregelungen in § 1 Absatz 1 und 2 UStZustV abweichende Regelungen treffen können.

III. Alternativen

Keine

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 21 Absatz 1 Satz 2 AO.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Keine

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem er das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert und den Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung - Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen) unterstützt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

4. Erfüllungsaufwand

Keiner

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Keine

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und 16 und Absatz 2)

In Berlin wird zum 1. Dezember 2023 das Finanzamt „Berlin International“ eingerichtet. Dem Finanzamt „Berlin International“ sollen ab diesem Zeitpunkt unter anderem die bisher dem Finanzamt „Berlin Neukölln“ nach der UStZustV zugewiesenen Aufgaben übertragen werden. Somit ändert sich auch in § 1 Absatz 1 Nummer 8 und 16 und Absatz 2 UStZustV die bisherige Bezeichnung Finanzamt „Berlin Neukölln“ zu Finanzamt „Berlin International“.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 20 Buchstabe a)

In Niedersachsen ist bereits zum 1. April 2023 aus der Fusion der Finanzämter Hameln und Holzminden das Finanzamt Hameln-Holzminden hervorgegangen. Das Finanzamt Hameln-Holzminden ist nunmehr auch für in der Republik Polen ansässige Unternehmer zuständig, wenn deren Nachname oder der Firmenname des Unternehmers mit den Buchstaben A bis G beginnt.

Zu Nummer 3 (§ 1 Absatz 4 – neu –)

Es ist absehbar, dass es auch zukünftig auf Seiten der Länder zu organisatorischen Umstrukturierungen der den jeweiligen Finanzämtern zugewiesenen Zuständigkeiten durch z. B. Zusammenlegungen oder auch reine Namensänderungen von Finanzämtern kommen wird. Es kann nicht immer gewährleistet werden, dass der Erlass einer entsprechenden Änderungsverordnung fristgerecht erfolgen kann.

Zur Verfahrenserleichterung und im Interesse der Rechtssicherheit soll daher das Bundesministerium der Finanzen zukünftig im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder durch ein im Bundessteuerblatt Teil I zu veröffentlichendes Schreiben für einen Übergangszeitraum von zwölf Monaten von den Zuständigkeitsregelungen in § 1 Absatz 1 und 2 UStZustV abweichende, den geänderten landesrechtlichen Bestimmungen entsprechende Zuordnungen vornehmen können. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass durch eine landesrechtliche Regelung nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes für die UStZustV relevante Zuständigkeitsregelungen der Finanzämter geändert wurden.

Dies ermöglicht es, die Änderungen in der Verordnung selbst innerhalb der folgenden zwölf Monate im Rahmen einer späteren Änderungsverordnung, ggf. in einer sogenannten Mantelverordnung, umzusetzen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Artikel 1 Nummer 2 und 3 tritt am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Zu Absatz 2

Artikel 1 Nummer 1 tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.